

## Generelle Überprüfung der Gesetze der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz:

### Vorlage an den KKR – Anträge der Kommission – (Synopsis)

#### 2.1. Entschädigungs- und Besoldungsgesetz für die Kantonalkirche vom 25. September 2009 (EntschG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	<i>Stellungnahme KVS</i>
<p>§ 5 Anstellung des Sekretärs und des weiteren Personals</p> <p><sup>2</sup> Die Verträge sind vom Kantonalen Kirchenvorstand vorgängig der Finanzkommission zur Stellungnahme zuzustellen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Verträge sind vom Kantonalen Kirchenvorstand vorgängig der Geschäftsprüfungskommission zur Stellungnahme zuzustellen.</p>		

#### 2.2. Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 21. September 2001 (WAG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	<i>Stellungnahme KVS</i>
<p>§ 7 Stimmunterlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinden stellen im Falle einer Urnenabstimmung jedem im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag, einem später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, einen Stimmrechtsausweis zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden können regeln, dass jedem Stimmberechtigten zusätzlich die vollständigen Wahl- und Stimmunterlagen zuzustellen sind.</p>	<p>§ 7 Stimmunterlagen</p> <p>Die Kirchgemeinde sendet im Falle einer Urnenabstimmung jedem im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag, einem später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, zusammen mit den amtlichen Wahlzetteln bzw. mit den Stimmzetteln sowie mit den weiteren, für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen einen Stimmrechtsausweis zu.</p>		
<p>5.2 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p>§ 19 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p><sup>1</sup> Der Stimmberechtigte erhält vom Wahlbüro gegen Abgabe des Stimmrechtsausweises bei Wahlen und Abstimmungen ein amtliches Kuvert.</p> <p><sup>2</sup> Der Stimmberechtigte legt den im amtlichen</p>	<p>5.2 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p>§ 19 Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Rücksendeküverts an der Urne oder brieflich ausüben.</p>	<p>Einheitliche Schreibweise: <b>Kuvert</b> und nicht <b>Couvert</b></p>	<p>Zustimmung</p>

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	<i>Stellungnahme KVS</i>
<p>Kuvert verpackten Wahlzettel oder Stimmzettel in die Urne.</p>	<p><sup>2</sup> Bei der persönlichen Abgabe legen sie das Rücksendekuvert in die Urne. <sup>3</sup> Bei der brieflichen Ausübung des Stimmrechts lassen sie das Rücksendecouvert der auf dem Stimmrechtsausweis angegebenen Adresse zukommen.</p>		
<p>5.3 Briefliche Stimmabgabe § 20 Allgemeine Grundsätze <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde das Stimmrecht brieflich ausüben. <sup>2</sup> Wer brieflich stimmen oder wählen will, muss beim Stimmregisterführer seiner Kirchgemeinde rechtzeitig vor dem Urnengang das Wahl- oder Abstimmungs-material anfordern. <sup>3</sup> Mit schriftlicher Eingabe kann verlangt werden, dass das Material für alle Wahlen und Abstimmungen automatisch zugestellt wird.</p>	<p>5.3 Stimmabgabe ---</p>		
<p>§ 21 Zustellung des Materials für die briefliche Stimmabgabe <sup>1</sup> Der Stimmregisterführer prüft die Stimmberechtigung und stellt die amtlichen Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die gewünschte Adresse zu. <sup>2</sup> Er legt den Stimmrechtsausweis sowie ein adressiertes Rücksendecouvert bei.</p>	<p>---</p>		
<p>§ 22 Ausübung des Stimmrechtes <sup>1</sup> Wer sein Stimmrecht brieflich ausübt, legt den ausgefüllten Wahl- oder Abstimmungszettel in das Wahl- oder Stimmcouvert. Das Wahl- oder Stimmcouvert wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis im Rücksendecouvert an die Kirchgemeinde zurückgeschickt.</p>	<p>§ 22 Ausübung des Stimmrechtes <sup>1</sup> Wer sein Stimmrecht ausübt, legt den ausgefüllten Wahl- oder Abstimmungszettel in das Wahl- oder Stimmcouvert. Das Wahl- oder Stimmcouvert wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert gelegt.</p>	<p>Einheitliche Schreibweise: <b>Kuvert</b> und nicht <b>Couvert</b></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 23 Öffnung der Rücksendecouverts <sup>1</sup> Die eingetroffenen Rücksendecouverts werden am Abstimmungssonntag ungeöffnet dem</p>	<p>§ 23 Öffnung der Rücksendecouverts <sup>1</sup> Die eingetroffenen Rücksendecouverts werden am Abstimmungssonntag ungeöffnet dem</p>	<p>Einheitliche Schreibweise: <b>Kuvert</b> und nicht <b>Couvert</b></p>	<p>Zustimmung</p>

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	<i>Stellungnahme KVS</i>
<p>Wahlbüro übergeben.  <sup>2</sup> Das Wahlbüro öffnet die Rücksendecouverts, kontrolliert die Stimmrechtsausweise, entnimmt ihnen die Wahl- und Abstimmungscouverts und legt diese ungeöffnet in die Urne.</p>	<p>Wahlbüro übergeben bzw. von diesem aus den Urnen genommen.  <sup>2</sup> Das Wahlbüro öffnet die Rücksendecouverts, kontrolliert die Stimmrechtsausweise und entnimmt ihnen die Wahl- und Abstimmungscouverts.</p>		
<p>§ 24 Ungültigkeit  <sup>1</sup> Bei der brieflichen Stimmabgabe sind Rücksendecouverts und ihr Inhalt ungültig;</p>	<p>§ 24 Ungültigkeit  <sup>1</sup> Bei der Stimmabgabe sind Rücksendecouverts und ihr Inhalt ungültig;</p>	<p>Einheitliche Schreibweise:  <b>Kuvert</b> und nicht <b>Couvert</b></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 26 Öffnung der Urnen  <sup>3</sup> Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung vermischt.</p>	<p>§ 26 Öffnung der Urnen  <sup>3</sup> Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung vermischt, auch mit den brieflichen Stimmabgaben.</p>	<p>§ 26 Öffnung der Urnen  <sup>3</sup> Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung <b>auch mit den brieflichen Stimmabgaben</b> vermischt.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 29 Erste Meldung  Das Wahlbüro meldet die Ergebnisse aller Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche unmittelbar nach der Ermittlung telefonisch dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes.</p>	<p>§ 29 Erste Meldung  Das Wahlbüro meldet die Ergebnisse aller Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche unmittelbar nach der Ermittlung dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes.</p>		
<p>§ 30 Material  <sup>1</sup> Bei Urnengängen der Kantonalkirche sind dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes spätestens innert 48 Stunden einzureichen:  a) das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung,  b) die gebrauchten Kuverts und Stimmzettel,  c) die gebrauchten Stimmrechtsausweise.  <sup>2</sup> Was an den Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes einzusenden ist, soll in Gegenwart der Mitglieder des Wahlbüros verpackt und durch Aufschrift gekennzeichnet und adressiert werden.</p>	<p>§ 30 Material  <sup>1</sup> Bei Urnengängen der Kantonalkirche ist das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung dem Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes spätestens am Tag nach dem Abstimmungssonntag einzureichen.  <sup>2</sup> Die gebrauchten Rücksendekuverts, Stimmkuverts, Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von den Mitgliedern des Wahlbüros zu verpacken und verschlossen aufzubewahren.</p>		
<p>§ 31 Aufbewahrung und Vernichtung  <sup>2</sup> Die übrigen Akten bewahrt er bis zur Erhaltung auf und lässt sie nachher vernichten.  <sup>3</sup> Ebenso ist das bei den Kirchgemeinden zurückbleibende Material zu behandeln; die Protokolle sind im Kirchgemeindearchiv aufzu-</p>	<p>§ 31 Aufbewahrung und Vernichtung  <sup>2</sup> Das gebrauchte Material wird von den Kirchgemeinden nach der Erhaltung der Wahl oder Abstimmung vernichtet.  <sup>3</sup> Die Protokoll-Doppel sind im Kirchgemein-</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	<i>Stellungnahme KVS</i>
bewahren.	archiv aufzubewahren.		
§ 34 Wählbarkeit <sup>3</sup> Bei einer Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Kantons Schwyz tritt keine Vakanz ein.	§ 34 Wählbarkeit <sup>3</sup> Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons Schwyz tritt eine Vakanz ein.		
§ 40 Ungültige Wahlzettel <sup>1</sup> Bei allen Wahlen sind ungültig: a) Wahlzettel, die nicht im amtlichen Wahlkuvert verpackt in die Urne gelegt worden sind,	§ 40 Ungültige Wahlzettel <sup>1</sup> Bei allen Wahlen sind ungültig: a) Wahlzettel, die nicht im amtlichen Wahlkuvert verpackt und in die Urne gelegt worden sind, sowie wenn bei einer brieflichen Rücksendung das Wahlkuvert nicht im Rücksendekuvert zurückgesandt worden ist,		
§ 47 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind a) leere Stimmzettel, b) Stimmzettel mit Kontrollzeichen, c) Stimmzettel, aus denen der Wille der Stimmenden nicht sicher erkennbar ist.	§ 47 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind a) Stimmzettel, die nicht im amtlichen Wahlkuvert verpackt und in die Urne gelegt worden sind, sowie wenn bei einer brieflichen Rücksendung das Wahlkuvert nicht im Rücksendekuvert zurückgesandt worden ist, b) leere Stimmzettel, c) Stimmzettel mit Kontrollzeichen, d) Stimmzettel, aus denen der Wille der Stimmenden nicht sicher erkennbar ist.		
§ 55 Beschwerde in anderen Fällen <sup>1</sup> Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Kantonalkirche anfechten: b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen in den Kirchgemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes.	§ 55 Beschwerde in anderen Fällen <sup>1</sup> Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Kantonalkirche anfechten: b) Ergebnisse und Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden;		
§ 61 Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht <sup>1</sup> Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet. <sup>2</sup> Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so	§ 61 Bundesstrafrecht Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet.		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	<i>Stellungnahme KVS</i>
ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird nach den Vorschriften des kantonalen Strafrechtes geahndet.	§ 61 <sup>bis</sup> Kantonaales Strafrecht Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird mit Busse bestraft.	<del>§ 61<sup>bis</sup> Kantonaales Strafrecht Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen, Zustimmung oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird mit Busse bestraft.</del>	Zustimmung
§ 63 Aufhebung von Erlassen Mit diesem Gesetz wird Anhang III des Organisationsstatuts vom 8. April 1998 aufgehoben. Die gestützt auf diesen Anhang erfolgte Wahl des Kantonskirchenrates bleibt für die laufende Amtsdauer bestehen.	---		

2.3. Finanzausgleichsgesetz vom 5. April 2001 (FAG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
§ 6 b) Normaufwandgruppen Der Normaufwand umfasst die Normaufwandgruppen: a) Behörden und Verwaltung b) Seelsorge und Gottesdienst c) Beiträge, Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen (Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser).	§ 6 b) Normaufwandgruppen Der Normaufwand umfasst die Normaufwandgruppen: a) Behörden und Verwaltung b) Seelsorge und Gottesdienst c) Beiträge, Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen (Kirchen und Kapellen).		
§ 7 c) Strukturzuschlag Für Kirchgemeinden mit weniger als 1200 Mitgliedern kann ein Strukturzuschlag zum Normaufwand hinzugerechnet werden.	§ 7 c) Strukturzuschlag Für Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern kann ein Strukturzuschlag zum Normaufwand hinzugerechnet werden.		
§ 10 Ausgleichsbeiträge <sup>1</sup> Der nach Abzug des normierten Steuerertrages ungedeckte Betrag des Normaufwandes ist finanzausgleichsberechtigt und wird von der Kantonalkirche den bezugsberechtigten Kirchgemeinden zugesichert und ausbezahlt.	§ 10 Ausgleichsbeiträge <sup>1</sup> Der nach Abzug des normierten Steuerertrages ungedeckte Betrag des Normaufwandes ist finanzausgleichsberechtigt und wird von der Kantonalkirche den bezugsberechtigten Kirchgemeinden zugesichert und ausbezahlt. <sup>1 bis</sup> Der Kantonskirchenrat kann bei Kirchgemeinden, die unentgeltliche Leistungen zu-	§ 10 Ausgleichsbeiträge  <sup>1 bis</sup> Der Kantonskirchenrat kann bei Kirchgemeinden, die unentgeltliche	

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine Kürzung aufgrund der Plafonierung gemäss § 12.</p>	<p>gunsten von kirchlichem Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen ohne entsprechende Gegenleistung erbringen, eine angemessene separate Senkung des auszurichtenden Finanzausgleichs beschliessen. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine Kürzung aufgrund der Plafonierung gemäss § 12.</p>	<p>Leistungen zugunsten von kirchlichem Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen <b>ohne Rechtsgrundlage und</b> ohne entsprechende Gegenleistung erbringen, eine angemessene separate Senkung des auszurichtenden Finanzausgleichs beschliessen.</p>	Zustimmung
<p>§ 13 Steuerkraftausgleich <sup>2</sup> Der Kantonskirchenrat kann eine Senkung auf bis zu 90% des Mittels der relativen Steuerkraft beschliessen.</p>	---		
<p>§ 18 Kantonskirchenrat Der Kantonskirchenrat setzt den auszugleichenden Normaufwand, den Strukturzuschlag, den anrechenbaren Steuerfuss, den für Härtefälle zur Verfügung stehenden Betrag, eine allfällige Senkung auf dem Mittel der relativen Steuerkraft, sowie die Progression in der Verteilung des zu leistenden Finanzausgleichs unter den ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden endgültig fest.</p>	<p>§ 18 Kantonskirchenrat Der Kantonskirchenrat setzt den auszugleichenden Normaufwand, den Strukturzuschlag, den anrechenbaren Steuerfuss, eine allfällige Senkung des Ausgleichsbetrages gemäss § 10 Abs. 1<sup>bis</sup>, den für Härtefälle zur Verfügung stehenden Betrag sowie die Progression in der Verteilung des zu leistenden Finanzausgleichs unter den ausgleichspflichtigen Kirchgemeinden endgültig fest.</p>		
<p>§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Finanzausgleichsordnung gemäss Anhang IV des Organisationsstatuts aufgehoben.</p>	---		

2.4. Mitfinanzierungsgesetz vom 5. April 2001 (MitfG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>§ 1 Kompetenz der Kantonalkirche Die Kantonalkirche kann Aufgaben ganz oder teilweise finanzieren, welche ansonsten von einem grossen Teil der Kirchgemeinden im Kanton Schwyz wahrgenommen oder aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung mitfinanziert werden. Es</p>	<p>§ 1 Kompetenz der Kantonalkirche Die Kantonalkirche kann Aufgaben ganz oder teilweise finanzieren, welche ansonsten von einem grossen Teil der Kirchgemeinden im Kanton Schwyz wahrgenommen oder aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung mitfinanziert</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
handelt sich dabei um folgende Mitfinanzierungen: 3. Finanzielle Unterstützung der Fremdsprachen-Seelsorge	werden. Es handelt sich dabei um folgende Mitfinanzierungen: 3. Finanzielle Unterstützung der Anderssprachigenseelsorge	<del>3. Finanzielle Unterstützung der Anderssprachigenseelsorge</del>	Zustimmung

2.5. Personal- und Besoldungsgesetz vom 7. Dezember 2001 (PersBG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
§ 2 Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und dem Mitarbeiter sind in der Regel öffentlich-rechtlich. Privatrechtliche Anstellungen sind möglich.	§ 2 Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und dem Mitarbeiter ist öffentlich-rechtlich.		
§ 3 Anstellungsvertrag Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag begründet. In diesem Arbeitsvertrag werden mindestens geregelt: a) der Aufgabenbereich gemäss Pflichtenheft; b) die Arbeitszeit; c) der Lohn; d) der Bezug der Ferien; e) die Spesenregelung.	§ 3 Anstellungsvertrag Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag begründet. In diesem Arbeitsvertrag werden mindestens geregelt: a) der Aufgabenbereich gemäss Pflichtenheft; b) die Arbeitszeit; c) der Lohn; d) die Spesenregelung.		
§ 7 Sozialzulagen Die Sozialzulagen richten sich nach dem Recht des Kantons Schwyz.	§ 7 Sozialzulagen <sup>1</sup> Die Sozialzulagen umfassen Kinder-, Ausbildungs-, Familien- und Geburtszulagen gemäss dem Recht des Kantons Schwyz. <sup>2</sup> Es wird nicht mehr als 100% der Sozialzulagen ausgerichtet, auch nicht im Falle einer Anspruchskonkurrenz.		
§ 8 Lohnfortzahlung Die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und Militärdienst wird im Arbeitsvertrag geregelt.	--		
§ 14 Arbeitszeit <sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahres-	§ 14 Arbeitszeit <sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
durchschnitt 42 Stunden. Der Kantonale Kirchenvorstand legt jährlich die Jahresarbeitsstunden fest.	Jahresdurchschnitt 42 Stunden. Bei Kleinpensen im Stundenlohn mit unregelmässiger Arbeitszeit wird der Jahreslohn auf 2'080 Jahresarbeitsstunden umgerechnet (zuzüglich die Ferien- und Feiertagsentschädigung).		

2.6. Kirchgemeinde-Organisationsgesetz vom 20. September 2002 (KGOG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>§ 6 Befugnisse Der Kirchgemeindeversammlung als Organ der Kirchgemeinde stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>c) Sie wählt den Kirchenratspräsidenten, die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, den Kirchenratsschreiber, sowie die Rechnungsprüfer.</p> <p>j) Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt und nicht dem Kirchenrat übertragen worden ist.</p>	<p>§ 6 Befugnisse Der Kirchgemeindeversammlung als Organ der Kirchgemeinde stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>c) Sie wählt den Kirchenratspräsidenten, den Kirchengutsverwalter, die übrigen Mitglieder des Kirchenrates, den Kirchenratsschreiber, sowie die Rechnungsprüfer.</p> <p>j) Sie ist für die Wahl (Präsentation) des Pfarrers zuständig, sofern diese Kompetenz der Kirchgemeinde zukommt, sowie für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeführungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann. Die Übertragung dieser Kompetenz an den Kirchenrat bleibt vorbehalten.</p>		
<p>§ 7 Inhalt der Kirchgemeindeordnung <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Bestimmungen enthalten, namentlich über:</p> <p>c) separate Wahl eines Mitglieds des Kirchenrates als Kirchengutsverwalter;</p> <p>e) automatische Zustellung der vollständigen Wahl- und Stimmunterlagen an jeden Stimmberechtigten.</p>	---		
<p>§ 23 Durchführung der Wahlen <sup>4</sup> Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet sich</p>	<p>§ 23 Durchführung der Wahlen <sup>4</sup> Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers richtet</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung.	sich nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung. Dasselbe gilt für die Wahl eines Pfarradministrators, eines Diakons und eines Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, sofern kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.		

2.7. Finanzhaushaltsgesetz vom 20. September 2002 (FHG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>§ 6 Wirtschaftlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung vorzuziehen.</p> <p><sup>2</sup> Vermögenswerte sind sorgfältig zu bewirtschaften, um ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten.</p>	<p>§ 6 Wirtschaftlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung vorzuziehen.</p> <p><sup>2</sup> Vermögenswerte sind sorgfältig zu bewirtschaften, um ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten.</p> <p><sup>3</sup> Das Erbringen von unentgeltlichen Leistungen zugunsten von kirchlichem Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen ist untersagt.</p>	<p><sup>3</sup> Das Erbringen von unentgeltlichen Leistungen zugunsten von kirchlichem Finanzvermögen oder kirchlichen Stiftungen ist <b>ohne Rechtsgrundlage oder entsprechender Gegenleistung</b> untersagt.</p>	Zustimmung
<p>§ 7f) Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung</p> <p><sup>1</sup> Wer besondere Leistungen beansprucht, hat die zumutbaren Kosten zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Wer besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Anordnungen und Einrichtungen gewinnt, hat dafür zumutbare Beiträge zu leisten, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen dürfen.</p>	<p>§ 7f) Verursacherfinanzierung</p> <p>Wer besondere Leistungen beansprucht, hat die zumutbaren Kosten zu tragen.</p> <p>§ 7<sup>bis</sup> g) Vorteilsabgeltung</p> <p>Wer besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Anordnungen und Einrichtungen gewinnt, hat dafür zumutbare Beiträge zu leisten, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen dürfen.</p>		
<p>§ 10 Aktiven</p> <p><sup>1</sup> Die Aktiven setzen sich aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, dem Stiftungs- und Fondsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen, sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die veräussert werden können,</p>	<p>§ 10 Aktiven</p> <p><sup>1</sup> Die Aktiven setzen sich aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, dem eigenen Fondsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>ohne dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	<p>dass die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>3</sup> Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Kirchliche Stiftungen können in der Bilanz aufgeführt werden.</p>	<p><del><sup>4</sup> Kirchliche Stiftungen können in der Bilanz aufgeführt werden.</del></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 11 Passiven</p> <p>Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Foundationen, Stiftungen und dem allfälligen Eigenkapital zusammen.</p>	<p>§ 11 Passiven</p> <p>Die Passiven setzen sich aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, eigenen Foundationen und dem allfälligen Eigenkapital zusammen.</p>		
<p>§ 14 f) Bewertungsgrundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert. Wertpapiere, Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswert eine marktübliche Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen. Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert.</p>	<p>§ 14 f) Bewertungsgrundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert. Wertpapiere, Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Eine Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder umgekehrt erfolgt in der Regel zum Buchwert. Der Übertragungswert darf den Verkehrswert nicht übersteigen. Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt grundsätzlich zum Verkehrswert.</p>		
<p>§ 17 b) Abschreibungen</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem</p>	<p>§ 17 b) Abschreibungen</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Die jährlichen Abschreibungssätze auf dem</p>		

Bisherige Bestimmung	Vorschlag für die neue Fassung	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)	
<p>Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen:</p> <p>a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften von 5 bis 8 Prozent</p> <p>b) für Mobilien und Maschinen 20 Prozent</p> <p>c) für Investitionsbeiträge 25 Prozent</p> <p><sup>3</sup> Wenn es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt, dürfen zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen oder Abschreibungen auf dem Finanzvermögen in den Voranschlag eingestellt und vorgenommen werden.</p> <p><sup>4</sup> Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig abzuschreiben.</p>	<p>Restbuchwert des Verwaltungsvermögens betragen:</p> <p>a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften von 6 bis 10 Prozent</p> <p>b) für Mobilien und Maschinen 20 Prozent</p> <p><sup>2 bis</sup> Diese Abschreibungssätze haben auch Gültigkeit für die Stiftungsrechnungen von durch Steuergelder unterstützten Stiftungen.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzliche Abschreibungen sind nur erlaubt, sofern diese im bereits genehmigten Voranschlag enthalten sind</p> <p><sup>3 bis</sup> Rückstellungen bzw. Vorfinanzierungen sind nicht erlaubt, wie auch "Gewinnverwendungen" nicht zulässig sind. Das Rechnungsergebnis ist in jedem Fall mit dem Eigenkapital zu verrechnen.</p> <p><sup>4</sup> Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig abzuschreiben.</p>	<p>a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften von <del>5</del> 5 bis 10 Prozent</p> <p><sup>2 bis</sup> Diese Abschreibungssätze haben auch Gültigkeit für die <b>Berechnung der Beiträge an</b> durch Steuergelder unterstützte Stiftungen.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 23 2. Voranschlag; a) Grundsätze</p> <p><sup>3</sup> Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen werden kann.</p>	<p>§ 23 2. Voranschlag; a) Grundsätze</p> <p><sup>3</sup> Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen wird.</p> <p><sup>4</sup> Sofern der Bestand des Eigenkapitals finanzausgleichsberechtigter Kirchgemeinden den normalen Aufwand eines Kalenderjahres nach letzter abgeschlossener Rechnung übersteigt, ist eine Senkung des Steuerfusses vorzunehmen. Zeigt die mehrjährige Finanzplanung einen erhöhten Finanzbedarf aufgrund anstehender Investitionen auf, darf vorübergehend davon abgewichen werden.</p>	<p><sup>4</sup> Sofern der Bestand des Eigenkapitals <del>finanzausgleichsberechtigter Kirchgemeinden den normalen</del> doppelten Aufwand eines Kalenderjahres nach letzter abgeschlossener Rechnung übersteigt, ist eine Senkung des Steuerfusses <del>vorzunehmen</del> anzustreben. Zeigt die <del>mehrjährige</del> Finanzplanung einen erhöhten Finanzbedarf aufgrund anstehender <del>Investitionen</del> Aufwendungen auf, darf vorübergehend davon abgewichen werden.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 26 3. Rechnung</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnung ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen. Die Rechnung ist</p>	<p>§ 26 3. Rechnung</p> <p><sup>3</sup> Die Rechnung ist in einem Bericht zu erläutern. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind zu begründen. Die Rechnung ist</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>bis spätestens ende April des nachfolgenden Kalenderjahres durch den Kirchenrat zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzubereiten und der Kantonalkirche einzureichen. Die Genehmigung der letzten Rechnung hat spätestens zusammen mit der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr zu erfolgen.</p>	<p>bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres durch den Kirchenrat zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzubereiten und der Kantonalkirche einzureichen (inklusive des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission). Die Genehmigung der letzten Rechnung durch die Kirchgemeinde hat spätestens zusammen mit der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr zu erfolgen.</p>		
		<p>§ 27 4. Veröffentlichung und Zustellung</p> <p>Neu Abs. 1<sup>bis</sup> <b>Ebenso sind die Rechnungen und Revisorenberichte der Stiftungen, die teilweise oder ganz von einer Kirchgemeinde unterstützten werden, mit der Kirchgemeinderechnung zu veröffentlichen.</b></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 30 b) vom Verpflichtungskredit Ein Verpflichtungskredit ist nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel, vorbehaltlich der Investitionen und Bauten;</li> <li>b) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;</li> <li>c) für einmalige neue Ausgaben, die 2 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, oder nicht Fr. 50'000.-- erreichen;</li> <li>d) für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die 1 Prozent des Steuerertrages einer Steuereinheit nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, oder nicht Fr. 25'000.-- erreichen.</li> </ul>	<p>§ 30 b) vom Verpflichtungskredit Ein Verpflichtungskredit ist nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;</li> <li>b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel, vorbehaltlich der Investitionen und Bauten;</li> <li>c) für einmalige neue Ausgaben, die 2 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht übersteigen, oder nicht Fr. 50'000.-- erreichen, wobei ein solches Vorhaben im betreffenden Rechnungsjahr abgeschlossen werden können muss;</li> <li>d) für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die 1 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Rechnung nicht</li> </ul>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
	übersteigen, oder nicht Fr. 25'000.-- erreichen.		
<p>§ 31 3. Definition von Voranschlagskredit und Verpflichtungskredit</p> <p><sup>1</sup> Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Kirchenrat, die Rechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.</p> <p><sup>2</sup> Die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredites sind mit dem Bruttobetrag in den Voranschlag der Investitionsrechnung aufzunehmen.</p> <p><sup>3</sup> Kredite, für welche noch keine Rechtsgrundlage besteht, unterliegen einer Sperre.</p> <p><sup>4</sup> Ein Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>5</sup> Ein Verpflichtungskredit ist brutto als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.</p> <p><sup>6</sup> Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Rechnung.</p>	<p>§ 31 3. Definition von Voranschlagskredit</p> <p><sup>1</sup> Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Kirchenrat, die Rechnung im Budgetjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.</p> <p><sup>2</sup> Auch die jährlichen Fälligkeiten eines Verpflichtungskredites sind brutto als Voranschlagskredit zu budgetieren.</p> <p><sup>3</sup> Voranschlagskredite, für welche noch keine Rechtsgrundlage besteht, unterliegen einer Sperre.</p> <p>§ 31<sup>bis</sup> 3<sup>bis</sup>. Definition von Verpflichtungskredit</p> <p><sup>1</sup> Ein Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Verpflichtungskredit ist brutto als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.</p> <p><sup>4</sup> Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung des Verpflichtungskredites untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Rechnung.</p>		
<p>§ 32 4. Nachkredit</p> <p><sup>1</sup> Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit, oder reicht im Voranschlag der Investitionsrechnung der für den vorgesehenen Zweck bewilligte Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Kein Nachkredit ist erforderlich, wenn in der Laufenden Rechnung auf Kontoebene eine Überschreitung von weniger als Fr. 5'000.--,</p>	<p>§ 32 4. Nachkredit</p> <p><sup>1</sup> Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Nachkredite für zusätzliche Abschreibungen sind</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>oder in der Investitionsrechnung um weniger als Fr. 20'000.-- vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Nachkredit anzufordern, diese sind aber im Falle eines Verpflichtungskredits in der Abrechnung auszuweisen. Ebenso ist kein Nachkredit für Verschiebungen eines bewilligten Verpflichtungskredits während der Investitionsphase einzuholen, sofern der bewilligte Kredit im Totalbetrag nicht überschritten wird.</p> <p><sup>4</sup> Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen, darf ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.</p> <p><sup>5</sup> Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.</p>	<p>nicht zulässig.</p> <p><sup>4</sup> Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.</p> <p><sup>5</sup> Kein Nachkredit ist erforderlich, wenn in der Erfolgsrechnung auf Kontoebene eine Überschreitung von weniger als Fr. 5'000.-- vorliegt.</p> <p>§ 32<sup>bis</sup> 4<sup>bis</sup>. Zusatzkredit</p> <p><sup>1</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ohne Verzug ein Zusatzkredit einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern. Diese sind aber in der Abrechnung auszuweisen. Ebenso ist kein Zusatzkredit für Verschiebungen eines bewilligten Verpflichtungskredits während der Investitionsphase einzuholen, sofern der bewilligte Kredit im Totalbetrag nicht überschritten wird.</p> <p><sup>3</sup> Kein Zusatzkredit ist erforderlich, wenn in der Investitionsrechnung auf Kontoebene eine Überschreitung um weniger als Fr. 20'000.-- vorliegt.</p>		
<p>§ 35 1. Kirchgemeindeversammlung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist zuständig für:</p> <p>a) die Genehmigung der Rechnung;</p> <p>b) die Genehmigung des Voranschlages und der Nachkredite zur Laufenden Rechnung;</p> <p>c) die Festsetzung des Steuerfusses;</p> <p>d) die Bewilligung von Verpflichtungskrediten und von Nachkrediten zur Investitionsrechnung;</p> <p>e) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;</p> <p>f) die Einräumung und Gewährung von Baurechten;</p> <p>g) die Kenntnisnahme des Finanzplans.</p> <p><sup>2</sup> Für die Geschäfte nach Abs. 1 lit. a, b, c und g bleibt auch nach Einführung des Urnensystems</p>	<p>§ 35 1. Kirchgemeindeversammlung</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist zuständig für:</p> <p>a) die Genehmigung der Rechnung und der Nachkredite;</p> <p>b) die Genehmigung des Voranschlages;</p> <p>c) die Festsetzung des Steuerfusses;</p> <p>d) die Kenntnisnahme des Finanzplans;</p> <p>e) die Bewilligung von Sachgeschäften und deren Verpflichtungskrediten und Zusatzkrediten zur Investitionsrechnung;</p> <p>f) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;</p> <p>g) die Einräumung und Gewährung von Baurechten.</p> <p><sup>2</sup> Für die Geschäfte nach Abs. 1 lit. a, b, c und d</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
das Versammlungssystem vorbehalten.	bleibt auch nach Einführung des Urnensystems das Versammlungssystem vorbehalten.		
§ 37 3. Rechnungsprüfungskommission <sup>3</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.	§ 37 3. Rechnungsprüfungskommission <sup>3</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.		
§ 39 Übergangsbestimmungen; a) Eingangsbilanz Auf den 1. Januar 2004 ist eine Eingangsbilanz nach den Vorschriften des neuen Rechts zu erstellen, wobei das gesamte Vermögen in das Finanz- und Verwaltungsvermögen aufzuteilen und die Zuwendungen Dritter auszuschneiden sind. Die frei werdenden Reserven aus bisherigem Fondsvermögen bilden Eigenkapital oder dürfen als Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen eingestellt werden, sofern sie aus zweckgebundenen Einnahmen und nicht aus allgemeinen Steuermitteln gebildet worden sind.	---		
§ 40 b) Voranschlag 2004 und Rechnung 2003 <sup>1</sup> Der Voranschlag 2004 ist nach neuem Recht zu erstellen, die Rechnung 2003 nach bisherigem Recht abzuschliessen. <sup>2</sup> Die Abschreibungssätze gemäss §17 Abs. 2 des Gesetzes gelten bereits für den Voranschlag 2003.	---		

2.8. Gesetz über die Rekurskommission vom 15. September 2000 (RKG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission</i>	
§ 22 Vorsorgliche Massnahmen <sup>3</sup> Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin, wenn die Rekurskommission oder der Vorsitzende nichts Abweichendes anordnen. Für die Änderung und die Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und die	§ 22 Vorsorgliche Massnahmen <sup>3</sup> Die Massnahmen fallen mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin, wenn die Rekurskommission oder der Vorsitzende nichts Abweichendes anordnen. Für die Änderung und die Aufhebung solcher Massnahmen, die Sicherstellung und die		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission</i>	
Schadenersatzpflicht gelten §§ 181 bis 184 ZPO <sup>1</sup> . <sup>1</sup> SRSZ 232.110	Schadenersatzpflicht gelten die Bestimmungen der ZPO <sup>1</sup> . <sup>1</sup> SR 272		

2.9. Gesetz über die Rechtspflege vom 15. September 2000 (RPfIG):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission</i> <i>(Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
§ 22 Beweismittel <sup>3</sup> Die Vorschriften der Zivilprozessordnung <sup>1</sup> über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar. <sup>1</sup> SRSZ 232.110	§ 22 Beweismittel <sup>3</sup> Die Vorschriften der Zivilprozessordnung <sup>1</sup> über die Beweisabnahme und die Beweissicherung sind sinngemäss anwendbar. <sup>1</sup> SR 272		
§ 45 Zulässigkeit <sup>1</sup> Die Beschwerde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 zulässig gegen: b) Ergebnisse von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse;	§ 45 Zulässigkeit <sup>1</sup> Die Beschwerde ist unter Vorbehalt von Abs. 2 zulässig gegen: b) Ergebnisse und Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse und Pfarreigemeindeversammlungsbeschlüsse;		
§ 47 Beschwerdefrist <sup>2</sup> Für Beschwerden gegen Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.	§ 47 Beschwerdefrist <sup>2</sup> Für Beschwerden gegen Volkswahlen und Sachabstimmungen des Volkes in der Kantonalkirche und in den Kirchgemeinden sowie gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse und Pfarreigemeindeversammlungsbeschlüsse beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.		
<i>Allgemein:</i> <i>Ersetzung des Ausdrucks "Weisung" durch "Klagebewilligung"</i>	<i>In den §§ 60 Abs. 2, 61 Abs. 2 und 3, 62 samt Ziff. 8 und 9, sowie 63 Abs. 1 - 3.</i>		

### 3. Nachführungen in Erlassen, die dem fakultativen Referendum nicht unterliegen

#### 3.1. Geschäftsordnung für den Kantonskirchenrat vom 17. September 1999 mit Änderungen vom 27. April 2012 (GO-KKR):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>§ 7 Gottesdienst und Vereidigung  <sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonskirchenrates und des kantonalen Kirchenvorstandes leisten dabei den Amtseid bzw. das Amtsgelübde.</p>	<p>§ 7 Gottesdienst und Vereidigung  <sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonskirchenrates leisten dabei den Amtseid bzw. das Amtsgelübde.  <sup>4</sup> (<i>neu</i>) Die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes leisten den Amtseid bzw. das Amtsgelübde im Anschluss an ihre Wahl.</p>		
<p>§ 11 Büro  <sup>2</sup> Das Büro hat namentlich folgende Aufgaben:  e) Es genehmigt das Kantonskirchenratsprotokoll.   k) Es entwirft das Budget des Kantonskirchenrates und verfügt über die bewilligten Kredite.</p>	<p>§ 11 Büro  <sup>2</sup> Das Büro hat namentlich folgende Aufgaben:  e) Es genehmigt das Sessionsprotokoll.   k) <i>gestrichen (lit. l wird neu zu lit. k, was auch in § 20 Abs. 1 nachzutragen ist)</i>   <sup>5</sup> Einer Sitzung des Büros gleichgestellt sind Zirkularbeschlüsse, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Büros zustimmt und kein Mitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt. So zustandegekommene Beschlüsse sind an der folgenden Sitzung entsprechend zu protokollieren.</p>		
<p>§ 36 Protokoll: Inhalt  <sup>2</sup> Die Verhandlungen können überdies auf Tonband aufgenommen werden. Die Tonbänder dienen als Hilfsmittel der Protokollführung und sind nach einem Jahr zu löschen.</p>	<p>§ 36 Protokoll: Inhalt  <sup>2</sup> Die Verhandlungen können überdies aufgenommen werden. Die Aufnahmen dienen als Hilfsmittel der Protokollführung und sind nach einem Jahr zu löschen.</p>		
<p>§ 55 Eröffnung, Präsenzkontrolle  <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Kantonskirchenrates beginnen mit der Verrichtung eines Gebetes, worauf der Vorsitzende die Session eröffnet.</p>	<p>§ 55 Eröffnung, Präsenzkontrolle  <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Kantonskirchenrates beginnen mit der Verrichtung eines Gebetes oder mit einer kurzen Besinnung, worauf der Vorsitzende die Session eröffnet.</p>		

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>§ 57 Referenten  <sup>2</sup> Zu Beginn der Beratung über die Jahresrechnung und den Voranschlag hält der Vorsteher des Ressorts Finanzen ein Eintretensreferat. Im übrigen referieren die Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission.</p>	<p>§ 57 Referenten  <sup>2</sup> Zu Beginn der Beratung über die Jahresrechnung und den Voranschlag hält der Vorsteher des Ressorts Finanzen ein Eintretensreferat. Der Berichterstatter der Geschäftsprüfungskommission vertritt den Kommissionsantrag.</p>		
<p>§ 72 Geheime Wahlen  <sup>1</sup> Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, werden durch geheime Wahlen gewählt:            c) der Präsident und die übrigen Mitglieder des kantonalen Kirchenvorstandes;</p>	<p>§ 72 Geheime Wahlen  <sup>1</sup> Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, werden durch geheime Wahlen gewählt:            c) der Präsident, der Finanzverantwortliche und die übrigen Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes;</p>		

3.2. Geschäftsordnung für den Kantonalen Kirchenvorstand vom 22. April 2005 (GO-KVS):

<i>Bisherige Bestimmung</i>	<i>Vorschlag für die neue Fassung</i>	<i>Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage)</i>	
<p>§ 9 Amtsantritt  <sup>1</sup> Nach der Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes lädt der neu gewählte Präsident des Kantonalen Kirchenvorstandes unverzüglich zur konstituierenden Sitzung innert 20 Tagen ein. Der Amtsantritt erfolgt mit dieser Sitzung.</p>	<p>§ 9 Amtsantritt  <sup>1</sup> Nach der Wahl des Präsidenten, des Finanzverantwortlichen und der weiteren Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes lädt der neu gewählte Präsident des Kantonalen Kirchenvorstandes unverzüglich zur konstituierenden Sitzung innert 20 Tagen ein. Der Amtsantritt erfolgt mit dieser Sitzung.</p>		
<p>§ 14 Beschlussfassung  <sup>1</sup> Der Präsident und die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.</p>	<p>§ 14 Beschlussfassung            Der Präsident, der Finanzverantwortliche und die Mitglieder des Kantonalen Kirchenvorstandes sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.</p>		